

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 120 (2023)
Heft: 1

Artikel: Soziale Integration - nur Wunschdenken?
Autor: Hutmacher-Perret, Corinne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soziale Integration – nur Wunschdenken?

«Die Sozialhilfe ermöglicht die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben und garantiert damit die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein», so die SKOS-Richtlinien (A.2 lit. 2). Die Ziele der Sozialhilfe leiten sich von grundrechtlichen Ansprüchen ab: dem Schutz der Menschenwürde, dem Recht auf persönliche Freiheit, körperliche und geistige Unversehrtheit sowie Bewegungsfreiheit, dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit und dem Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 7ff BV). Die Umsetzung der Ziele der Sozialhilfe wird im dualen Integrationsauftrag der Sozialhilfe konkretisiert.

Berufliche und soziale Integrationsangebote werden gemäss dem dualen Integrationsauftrag in der Sozialhilfe stets in Kombination und in einem Wechselspiel erwähnt. Denn das primäre Ziel der Sozialhilfe ist die Begleitung auf dem Weg zu einer nachhaltigen Verbesserung der Lebenslagen der unterstützten Personen (SKOS-RL A.2). Die Stabilisierung der Lebenssituation und der Gesundheit sind zentrale Anliegen. Und dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Ressourcen und die Befähigung der Betroffenen zu einer eigenständigen Lebensführung im Vordergrund stehen. Die Partizipation der Betroffenen stellt dabei einen zentralen Faktor erfolgreicher sozialer Integration dar. Gemäss dem Berufskodex (2010, S. 10) besteht eine Verpflichtung, die Klientinnen und Klienten an der Entwicklung der Integrationsmassnahmen partizipieren zu lassen und damit ihre Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu wahren.

Die von der Sozialhilfe bereitgestellten Angebote zur sozialen Integration müssen also mehr sein als nur die Erfüllung eines Aktivierungsauftrages. Sie gründen auf einer Haltung, dass allen Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht wird und ihre Chancen auf Verwirklichung ihrer Potenziale gefördert werden. Deshalb empfehlen die SKOS-Richtlinien im Kapitel der persönlichen Hilfe (B.), Menschen in belastenden Lebenslagen durch individualisierte Beratung zu unterstützen. Diese Form der persönlichen Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (SKOS-RL B.2 Erläuterungen a)) und gilt auch in jenen Kantonen, die in ihrer Sozialhilfegesetzgebung die persönliche Hilfe nicht explizit erwähnen (SKOS-RL B.1 Erläuterungen a)). Dieser Anspruch leitet sich ebenfalls von Art. 12 der Bundesverfassung ab: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.»

Soziale Integration braucht Zeit und Netzwerk

Für Sozialarbeitende, die eine hohe Falllast zu bewältigen haben, mag sich der soziale Integrationsauftrag als Wunschdenken professioneller Arbeit entpuppen. Denn im turbulenten Alltag überwiegen oftmals die Abklärungen, Beratungen und administrativen Auf-

gaben rund um die Klientinnen und Klienten, deren wirtschaftliche Existenz zu sichern ist. Wie denn auch noch die soziale Integration fördern?

Einen gangbaren Weg stellt der Partizipationsansatz dar, indem die individuellen und sozialräumlichen Ressourcen der Betroffenen unterstützt werden. Wie Beispiele in diesem Schwerpunkt der ZESO zeigen, muss die Sozialhilfe nicht immer selbst aktiv werden, sie kann auch verschlafene oder vergessene gegangene Ressourcen mobilisieren. Denn soziale Integrationsangebote der Sozialhilfe können auch in Koordination mit den Ressourcen des Gemeinwesens entwickelt werden. Die bestehenden sozialräumlichen, familiären und privaten Strukturen werden aktiviert. Auch die Koordination mit Dritten (SKOS-RL A.3 Erläuterungen g)), genannt interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ), stellt eine wichtige Ressource dar, die es auszuschöpfen gilt. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Verwaltungsstellen und Institutionen schafft nicht nur Synergien, sondern auch ein Verständnis für den sozialen Integrationsauftrag der Sozialhilfe. Diese aktive Bearbeitung der Schnittstellen und des sozialräumlichen Netzwerkes ist eine Führungsaufgabe von Sozialdienstleitenden und Sozialbehörden.

«Teilhabe an der Gesellschaft ist ein Grundbedürfnis, das allen Menschen zusteht.»

Mehr Raum für Beratung

Ein anderer Ansatzpunkt, der – zugegebenermassen – weniger von Sozialarbeitenden beeinflusst werden kann, ist jener einer umsichtigen Fallsteuerung und Reduktion der Falllast (Anzahl Dossiers pro Sozialarbeitende). Wie die sogenannte Winterthurer Studie der ZHAW und der spätere Evaluationsbericht des Büros BASS aufgezeigt haben, wurden mit einer Reduktion der Falllast bzw. einer Er-



Angebote zur sozialen Integration müssen also mehr sein als nur die Erfüllung eines Aktivierungsauftrages. FOTO: SHUTTERSTOCK

höhung des Stellenetats an Sozialarbeitende die Ausgaben pro Fall in der Sozialhilfe gesenkt. Auf den ersten Blick eine paradoxe Intervention, die aber eben bewiesen hat, dass es für eine effiziente und effektive Ablösung von unterstützten Personen eine intensiviertere Beratungszeit braucht.

Der «Return on Investment» macht sich eben nicht nur in finanzieller Hinsicht bemerkbar, sondern auch in einem erhöhten sozialarbeiterischen Handlungsspielraum und Wirken. Die Sozialarbeitenden stellten fest, dass sie einen besseren Überblick über die Situation ihrer Klientel hatten und diese demzufolge besser beraten konnten. Es blieb ihnen mehr Zeit, die Integrationsziele mit den Betroffenen zu verfolgen und die Situation von Personen, die schon länger unterstützt wurden, näher zu beleuchten. Die Befürchtung, dass eine höhere Ablösequote auf Kosten der Nachhaltigkeit gehen könnte, wurde im Evaluationsbericht des Büros BASS nicht bestätigt. Der sogenannte Drehtüreffekt bzw. die Wiedereintrittswahrscheinlichkeit nach einer Ablösung unterschied sich nicht wesentlich zwischen der Projektgruppe und der Kontrollgruppe.

Alle haben etwas davon

Das Ziel einer sozialen Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen muss für die Sozialhilfe mehr bedeuten, als einen Aktivierungsauftrag zu erfüllen. Es geht darum, Entwicklungs- und Verwirklichungschancen zu unterstützen, zu fördern und zu ermöglichen. Denn sozial integriert zu sein, teilzuhaben an der Gesellschaft, ist ein Grundbedürfnis, das allen Menschen zusteht. Es gibt dem Leben Sinn, fördert die Gesundheit, ermöglicht es, Perspektiven zu entwickeln und Zukunftspläne zu schmieden.

Soziale Integrationsangebote stellen demnach einen Mehrwert für alle dar:

- Die Betroffenen werden an ihren Ressourcen und Fähigkeiten gemessen und beteiligen sich an der Formulierung ihrer eigenen Integrationsziele. Der Sinn sozialer Integrationsmassnahmen wird somit verstanden, und der Weg zu einer nachhaltigen Teilhabe an der Gesellschaft und einer gesunden Entwicklung wird eröffnet.
- Die Sozialarbeitenden schöpfen ihr professionelles Repertoire bei der Entwicklung situationsangepasster Beratungsangebote aus. Der Zweck sozialer Integrationsmassnahmen orientiert sich an einem positiven Menschenbild, und die Umsetzung des Prinzips Fördern und Fordern ist im Gleichgewicht.
- Die Sozialbehörden beeinflussen den Selbstbefähigungs- und Selbstverwirklichungsweg der Betroffenen mit strategischen Leitplanken. Das Ziel sozialer Integrationsmassnahmen bedeutet gesündere und stabilere Menschen, einen erhöhten sozialen Frieden in der Gemeinde und eine nachhaltigere Ablösung von der Sozialhilfe.

Gemäss dem indischen Wirtschaftswissenschaftler und Philosophen Amartya Sen «müssen wir die Menschen als aktive Subjekte ihres eigenen Schicksals behandeln und ihnen die entsprechenden Spielräume zubilligen, statt in ihnen passive Empfänger der Früchte ausgeklügelter Entwicklungsprogramme zu sehen. Staat und Gesellschaft kommt die grosse Verantwortung dafür zu, die menschlichen Verwirklichungschancen zu erweitern und zu schützen.» ■

Corinne Hutmacher-Perret
Leiterin Grundlagen SKOS